

Mitteilung Nr. MIT- 24/2025		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOStVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom	AF 24/2025 Bettina Zeeb, Petra Coordes und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P	
Thema:	Schülerbeförderung - Antragsstellung und Verfahrensabläufe	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen im Alltag zahlreiche Termine koordinieren und stehen oft vor organisatorischen und emotionalen Herausforderungen. Häufig erfordert die enge Zusammenarbeit mit Schulen, Therapeut*innen und Institutionen viel Zeit und Engagement. Hier bietet die Unterstützung bei der Schülerbeförderung eine wichtige Entlastung der Familien.

Das Schulamt wird die bislang von der Stadt freiwillig angebotene Schülerbeförderung für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem Schuljahr 2026/2027 einstellen. Die Familien müssen Förderungen hierzu zukünftig im Rahmen der Eingliederungshilfe auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen beantragen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im aktuellen Schuljahr 2025/2026 beschult?
(Bitte getrennt nach Schulformen und Förderschwerpunkten aufführen)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nutzen im aktuellen Schuljahr 2025/2026 die angebotene Schülerbeförderung?
(Bitte getrennt nach Schulformen und Förderschwerpunkten aufführen)
3. In der Vorlage Nr. V+G/VGB 51/2025 wird ausgeführt, dass eine schultägliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten sonderpädagogischen Förderbedarfen die Fahrten „zwischen Wohnung der Schülerin oder des Schülers und den jeweiligen Schulstandorten und zurück“ umfasse. Gibt es in diesem Rahmen für die genannten Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten, zu außerunterrichtlichen und außerschulischen Angeboten (z.B. Teilnahme an: der Frühbetreuung, AGs, Klassenhausflüge, Betriebspraktikum, Berufsinfomessen etc.) befördert zu werden?
4. Im Bericht zur Anfrage der Grünen vom 02.07.2025 (III-S 11/2025) zu Leistungen der Schülerbeförderung im Rechtskreis SGB IX wird ausgeführt, dass der konkrete Ablauf zur Beantragung der Schülerbeförderung derzeit noch in der Abstimmung sei und vor einer „verbindlichen

Festlegung“ des Verfahrens ämterübergreifende Gespräche erforderlich seien, „um eine einheitliche und praktikable Lösung zu entwickeln.“

- a) Wie ist der aktuelle Zwischenstand dieser Abstimmung?
- b) Welche Schritte werden unternommen, um das „neue“ Antragsverfahren niedrigschwellig und möglichst barrierefrei zu gestalten?
- c) Wie werden insbesondere die Eltern, die für ihre Kinder bisher bereits die Schülerbeförderung in Anspruch genommen haben, über das neue Verfahren informiert?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Vorbemerkung:

Bremerhavener Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung werden in Niedersachsen beschult, sodass sie nicht im Schülerverzeichnis erfasst sind. Gleiches gilt überwiegend für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen. Die Daten aus der Sekundarstufe I und IIa sowie der Abendschule wurden aus Datenschutzgründen zusammengefasst.

Aus dem Vorliegen eines Förderbedarfs folgt nicht zwangsläufig das Erfordernis der Beförderung durch einen Fahrdienst.

Zum 22.10.2025 stellt sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf folgendermaßen dar.

Schulstufe	Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt							
	GE*	Lernen	Soz-em*	Hören	Sehen	Andere	Sprache	SoPäd gesamt
Primar	122	47	0	0	0	0	46	215
Sek I, Sek II, Abendschule	131	547	12	3	0	0	16	709
Gesamt								924

*Abkürzungen: GE – geistige Entwicklung, soz-em – sozial-emotional

Zu Frage 2:

Vorbemerkung: Die bis dato als freiwillige Leistung des Schulamts angebotene Schülerbeförderung gilt nur für Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung oder sozial-emotionale Entwicklung. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit anderen oder keinen Förderschwerpunkten stellen Ausnahmen dar, die auf individuelle Problemlagen zurückzuführen sind.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zum 22.10.2025 Fahrdienste in Anspruch nehmen:

Förderschwerpunkt	Primar	Sek I	Sek II	Gesamt
Geistige Entwicklung	91	89	25	205
Lernen	0	2	0	2
sozial/emotional	0	1	0	1
Hören	0	1	0	1
Sehen	2	5	0	7
keiner	1	0	0	1
körperliche und motorische Entwicklung	3	3	0	6
Gesamt	97	101	25	223

Zu Frage 3:

Im Schuljahr 25/26 gilt die Kostenübernahme des Schulamtes für die Sammelbeförderung der Schülerinnen und Schüler täglich vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler morgens zum Schulbeginn zur Schule und mittags bzw. nachmittags nach Schulschluss zum Wohnort zurück. Im Falle der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am offenen Ganztag nach Schulschluss oder bei außerschulischen Veranstaltungen haben die Schulen die Möglichkeit, Änderungen mit dem Fahrdienst abzustimmen, solange dadurch keine Extrafahrten bzw. zusätzliche Kosten entstehen.

Anfallende Extrakosten, die durch Fahrten entstehen, die zur Erfüllung von verpflichtenden Praktika dienen, werden im laufenden Schuljahr ebenfalls vom Schulamt übernommen.

Fallen Extrakosten für Fahrten an, die nicht zur Erfüllung des Unterrichts oder zur Erfüllung eines verpflichtenden Praktikums dienen, werden vom Schulamt jedoch nicht übernommen. Das betrifft damit Einzel- oder Extrafahrten, die beispielsweise aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen anfallen können. Davon sind auch Veranstaltungen außerhalb der Schule betroffen, durch die Extrakosten entstehen.

Anfragen zu ggf. entstehenden Extrakosten werden immer in Absprache mit Schulaufsicht entschieden.

Zu Frage 4 a):

Zwischen dem Sozialamt und dem bislang für die Schülerbeförderung zuständigen Schulamt fanden Gespräche statt. Dabei wurden insbesondere der Ablauf des bisherigen Antragsverfahrens sowie bestehende Herausforderungen und Kommunikationsbedarfe aus Sicht der Beteiligten analysiert. Ziel war es, auf dieser Grundlage ein Verfahren zu entwickeln, das den Anforderungen des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX entspricht. Die Abstimmung hierzu ist noch nicht finalisiert.

Zu Frage 4 b):

Für die Webseite des Sozialamts und für bremerhaven.de wurde unter www.bremerhaven.de/fahrdienst ein digital ausfüllbarer Antrag entwickelt und dort bereitgestellt. Zusätzlich steht der Antrag auch in Papierform zur Verfügung, um Personen ohne digitalen Zugang die Antragstellung zu ermöglichen.

Zu Frage 4 c):

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden nach den Herbstferien über das Schulamt mit einem gesonderten Schreiben über das neue Verfahren informiert. Darin wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Antrag beim Sozialamt zu stellen ist. Das Schreiben enthält zudem einen Hinweis auf die Möglichkeit der digitalen Antragstellung einschließlich eines Links zur entsprechenden Webseite sowie eines Barcodes, der mit dem Handy eingescannt werden kann, um direkt zum Antrag zu gelangen.

Grantz
Oberbürgermeister